

Die Rechte und Pflichten
von Vater und Mutter in der Familie

Das liechtensteinische Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 (Auszug)

Einteilung:

- | | |
|------------------------------------|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 5. Die Wirkung der Ehe |
| II. Das Recht der Eheschliessung | III. Trennung und Scheidung der Ehe |
| 1. Verlobung | 1. Trennung der Ehe |
| 2. Ehefähigkeit und Ehehindernisse | 2. Scheidung der Ehe |
| 3. Verkündung und Trauung | 3. Folgen der Trennung und Scheidung |
| 4. Die Ungültigkeit der Ehe | IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen |

Einige Auszüge von Gesetzestexten: Ehefähigkeit

Art. 9 Ehemündigkeit

Um eine Ehe eingehen zu können, muss der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Das Gericht kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eine Braut oder einen Bräutigam mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären.

Art. 10 Urteilsfähigkeit

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute urteilsfähig sein. Geisteskranke sind auf keinen Fall ehefähig.

Art. 11 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Unmündige oder entmündigte Personen können eine Ehe nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eingehen. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Gericht sie auf Antrag eines der Brautleute, das der Einwilligung bedarf, ersetzen.

Die Wirkung der Ehe

Art. 43 Gemeinsame Rechte und Pflichten der Ehegatten

Die Ehegatten sind zur vollen ehelichen Gemeinschaft verpflichtet. Sie schulden einander eheliche Treue und Beistand. Sie haben das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Art. 44 Rechte und Pflichten des Ehemannes

Der Ehemann leitet und vertritt die eheliche Gemeinschaft. Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Ehefrau und Kindern in gebührender Weise zu sorgen.